

Freitag, 10. Februar 1950.

Abkommen von Washington.  
Vereinbarung über Sequesterkonflikte mit Holland.

Politisches Departement. Antrag vom 31. Januar 1950.  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. Februar 1950.  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 9. Februar 1950.

Im Juni letzten Jahres sind die Verhandlungen zwischen der Schweiz einerseits und Amerika, England, Frankreich andererseits über die Durchführung des Abkommens von Washington unterbrochen worden, weil sich gezeigt hatte, dass eine multilaterale Lösung des Problems der Sequesterkonflikte nicht zu erzielen war, und man versuchen musste, solche Lösungen auf bilateralem Wege mit den in Betracht fallenden Staaten zu erreichen. In der Folge ist von schweizerischer Seite mit Amerika, England, Frankreich, Holland, Dänemark und Norwegen verhandelt worden. Alle diese Besprechungen waren mühsam und schwierig, weil die Gesetzgebung über Feindesgut überall mit der schweizerischen Auffassung über das Problem der Sequesterkonflikte schwer oder überhaupt nicht in Einklang zu bringen war und ist. Auch bilateral sind deshalb Lösungen prinzipieller Art nicht möglich, sondern es muss, unter Wahrung der beidseitigen Standpunkte, versucht werden, die vorhandenen Einzelfälle praktisch anzupacken, sodass sowohl der Fiskus der einzelnen Länder einerseits als auch der gemeinsame "Pool" des Abkommens von Washington andererseits vom Liquidationsergebnis deutscher Vermögenswerte angemessene Beträge erhalten.

Bei diesen Verhandlungen ist die Schweiz dadurch benachteiligt, dass sich bedeutend mehr deutsche Vermögenswerte in den Händen der andern Staaten befinden, als dies umgekehrt in der Schweiz der Fall ist. So gibt es zum Beispiel sehr viel mehr deutschbeherrschte schweizerische Gesellschaften mit Vermögenswerten in den andern Staaten, als es dort deutschbeherrschte Gesellschaften gibt, die Vermögenswerte in der Schweiz besitzen. Dazu kommt, dass der schweizerische Rechtsstandpunkt wohl nach Wortlaut und Sinn des Abkommens von Washington sehr wohl vertretbar ist, dass aber doch grosse Zweifel bestehen müssen, ob es wirklich in der Absicht der Vertragspartner gelegen hat, ihre eigene Gesetzgebung über Feindesgut derart einzuschränken. Schliesslich hat das Reparationsabkommen von Paris die einzelnen Staaten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auch die indirekten, also zum Beispiel über eine schweizerische Gesellschaft auf ihrem Gebiet liegenden deutschen Vermögenswerte zu liquidieren.

Unter diesen Umständen hat die Schweiz nach Ansicht der einstimmigen Aufsichtskommission in den Verhandlungen zu Gunsten des

gemeinsamen Pools, an dem sie zu 50% beteiligt ist, eben herauszuholen, was möglich ist, ohne um dieses Problems willen an der Anrufung des Schiedsgerichtes festzuhalten.

Nach ziemlich langwierigen Verhandlungen ist es nun gelungen, zunächst mit Holland eine Verständigung zu erzielen.

Das eigentliche Abkommen beruht auf der ganzen Linie auf dem von der Schweiz vertretenen Grundsatz der "legal ownership", d.h. der "Entdeutschung an der Quelle". Da die Anwendung dieser Grundsätze aber materiell für die Schweiz ausserordentlich günstig und für Holland sehr ungünstig gewesen wäre - die Schweiz hätte ca. 22 Millionen, Holland nur ca. 6 Millionen erhalten - so mussten von den aufgestellten Prinzipien verschiedene wichtige Ausnahmen gemacht werden, die einzig Holland bewegen konnten, überhaupt ein Abkommen abzuschliessen. Eine Verständigung konnte schliesslich deswegen erreicht werden, weil eine ausnahmsweise Behandlung von zwei in ihrer Wichtigkeit alle übrigen Fragen dominierenden Fällen zu verantworten war.

Diese Ausnahmefälle finden sich in der Beilage zum Abkommen. Es ist darüber kurz folgendes zu sagen:

ad 1) Limmat A.-G. Diese in Zürich domizilierte Gesellschaft ist ein Holding-Unternehmen mit ca. 17% deutscher Beteiligung. Daneben sind aber stark auch Oesterreicher und ehemalige Sudetendeutsche interessiert, die zwar von uns nicht mehr als "Deutsche", wohl aber von Holland als "Feinde" betrachtet werden. Schweizerische Interessen sind an der Gesellschaft nur in verschwindendem Masse beteiligt. Ihre Aktiven bestehen sozusagen ausschliesslich in Aktien der holländischen Unilever-Gesellschaft. Ihr Wert wird auf ca. 60 Millionen Gulden geschätzt. Nach seiner Gesetzgebung hat Holland das Recht, nicht nur die deutsche, sondern auch die sudetendeutsche und die österreichische Beteiligung, zusammen ca. 35%, zu beschlagnehmen. Die Lösung ist nun so getroffen, dass es statt dessen nur 24% liquidieren und uns zu Händen des "Pools" davon 4% zwecks Abfindung der rein deutschen Beteiligung überlassen wird. Da Holland ohne weiteres die sämtlichen Unilever-Aktien kraftlos erklären könnte und damit den Aktien der Limmat A.G. praktisch jeden Wert entziehen würde, so liegt die Abmachung sowohl im Interesse aller Aktionäre der Limmat wie auch in demjenigen des "Pools" und damit der Schweiz.

ad 2) Aetherische Oele A.G., Glarus. Auch hier handelt es sich um eine reine Holding-Gesellschaft, deren Hauptaktiven aus Aktien der Internationalen Parfumerie-Fabriken in Amsterdam bestehen. Der Wert dürfte ca. 1/2 Millionen Gulden ausmachen. Die Liquidation wird Holland überlassen.

ad 3) Uma A.-G., Chur. Diese deutschbeherrschte Holding-Gesellschaft hat in zahlreichen Ländern, so auch in Holland, unter dem Namen "Persil" Tochtergesellschaften gegründet und besitzt deren Aktien. Der Kampf um diese stellt eines der wichtigsten Probleme der internationalen Sequesterkonflikte überhaupt dar. Da die Verhältnisse in Belgien, Dänemark und

Norwegen grundsätzlich gleich liegen wie in Holland, so ist es von besonderer Bedeutung, dass Holland darauf verzichtet, die auf seinem Gebiet liegende Persil-Fabrik sowie die geschäftlichen Guthaben der Uma in Holland zu beschlagnahmen und zu liquidieren. Dieses bedeutsame Zugeständnis konnte allerdings nur dadurch erreicht werden, dass Holland das Recht eingeräumt wurde, gewisse auf seinem Gebiet liegende Aktien, die der Uma gehören, zu liquidieren. Ihr Wert erreicht aber 1 Million Franken nicht, während die für den "Pool" geretteten Werte ca. 7 Millionen Franken ausmachen.

ad 4) Rhenus A.-G., Basel. Die Hauptaktiven dieser deutschbeherrschten Gesellschaft bestehen in Rheinschiffen, die von verschiedenen Uferstaaten als indirektes Feindeigentum beschlagnahmt worden sind. Holland wird diese Schiffe nun freigeben, wogegen es gewisse Aktien, die angeblich der Rhenus gehören sollen, zu liquidieren berechtigt wird.

ad 5) Sanka-Brücke A.-G., Zürich. Hier handelt es sich um eine reine Kompensation, da die in Holland und in der Schweiz liegenden Werte nahezu gleich hoch sind.

ad 6) Aeterna Familienstiftung, Vaduz. Diese Stiftung, die weder mit der Schweiz, noch mit Liechtenstein irgend etwas zu tun hat, wurde zu Tarnungszwecken von Deutschen in der Schweiz errichtet und hat alle ihre Aktiven in Holland. Der Fall liegt so klar, dass der holländischen Regierung auch moralisch nicht wohl das Recht abgesprochen werden kann, diese Aktiven selber zu liquidieren.

ad 7) und 8). Hier verpflichtet sich Holland zur Freigabe von bisher gesperrten schweizerischen Vermögenswerten.

ad 9). Die Interhandel A.-G. und die Bankfirma Sturzenegger & Co. in Basel besitzen in Holland bedeutende Vermögenswerte. Diese sind bis jetzt gesperrt mit der Begründung, die beiden Firmen seien nicht schweizerisch, sondern deutsch, bzw. deutschbeherrscht. Wie auch gegenüber Amerika, das den gleichen Standpunkt wie Holland einnimmt, lehnen wir diese Auffassung des bestmöglichen ab. Da sich Holland offensichtlich den USA gegenüber verpflichten musste, diese Vermögenswerte ohne Zustimmung von Washington nicht freizugeben, so blieb nichts anderes übrig, als die Verhandlungen auf später zu verschieben und gegebenenfalls eine schiedsgerichtliche Erledigung zu vereinbaren.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses wird man davon ausgehen müssen, dass

1. die Schweiz kaum Aussicht hat, in einem Schiedsverfahren gegenüber Holland, das das Abkommen von Washington nicht unterzeichnet hat und behauptet, deshalb auch nicht gebunden zu sein, mit ihrem Standpunkt ganz oder vorwiegend durchzudringen;
2. dass ohne Abkommen zu Gunsten des "Pools" nur etwa in der Schweiz liegende Vermögenswerte für ca. 6 Millionen Franken zu liquidieren wären, und dass

- 4 -

3. durch das Abkommen dem "Pool" ca. 15 Millionen Franken zufließen werden.

Antragsgemäss wird daher dem schweizerisch-holländischen Abkommen über Sequesterkonflikte die vorbehaltene Genehmigung erteilt, und Herr Minister Stucki, Delegierter des Bundesrates für Spezialmissionen, ermächtigt, das Abkommen durch den vorgesehenen Notenaustausch mit dem holländischen Gesandten in Bern auch formell abzuschliessen.

Protokollauszug an das Politische Departement und an Herrn Minister Stucki.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*